



**B.A.H.**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft**  
**Hauskrankenpflege e.V.**

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

**An die Mitglieder der B.A.H.**

Bundesgeschäftsstelle  
Cicerostraße 37  
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0  
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, den 24. Juli 2019

- 1. Aktuelle Anpassung der Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungseinsätze gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI**
- 2. Neues Nachweisformular für die Beratungseinsätze vom GKV-Spitzenverband veröffentlicht**

Sehr geehrtes Mitglied,

aktuell möchten wir Sie über zwei wichtige Änderungen im Zusammenhang mit den Beratungseinsätzen gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI informieren:

1. Wie Ihnen bekannt ist, sind für die Erbringung von Beratungsbesuchen die vom Qualitätsausschuss Pflege beschlossenen und seit dem 29.05.2018 veröffentlichten „Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche“ gemäß § 37 Abs. 5 SGB XI verbindlich zu beachten und umzusetzen.

Diese Empfehlungen sind nun ganz aktuell angepasst bzw. ergänzt worden hinsichtlich der Voraussetzungen der Übermittlung von Daten durch den Pflegedienst an die zuständige Pflegekasse bei fehlender Einwilligung des Pflegebedürftigen.

Vorausgegangen war eine auch von den Leistungserbringerverbänden auf Bundesebene im Qualitätsausschuss angestoßene Diskussion unter Beteiligung des Bundesdatenschutzbeauftragten zu datenschutzrechtlichen Belangen der Beratungseinsätze.

Der Gesetzgeber hat als Folge dieser Diskussion mit Wirkung zum 01.01.2019 folgende Ergänzung des § 37 Abs. 4 S. 3 SGB XI verabschiedet:

*„Erteilt die pflegebedürftige Person die Einwilligung (zur Weiterleitung der beim Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse, Anm. d. Verf.) nicht, ist jedoch nach Überzeugung der Beratungsperson eine weitergehende Beratung angezeigt, übermittelt die jeweilige Beratungsstelle diese Einschätzung über die Erforderlichkeit einer weitergehenden Beratung der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen. Diese haben eine weitergehende Beratung nach § 7a SGB XI anzubieten.“*

Diese Regelung wurde nun auch in die nach Genehmigung des Bundesgesundheitsministeriums letzte Woche am 16. Juli neu veröffentlichte Fassung der Empfehlungen nach § 37 Abs. 5 SGB XI aufgenommen.

Die aktuelle Fassung der Empfehlungen ist als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügt und online hier abrufbar:

... S. 2

Konkret bedeutet dies für Ihren Pflegedienst als Beratungsstelle bzw. die von Ihnen eingesetzten Beratungspersonen (siehe auch unten die Hinweise zum neuen Nachweisformular):

- Der Pflegebedürftige und die Pflegeperson/(en) sind auf die die Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der zuständigen Pflegestützpunkte sowie der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI hinzuweisen.
- Der Pflegebedürftige ist auf die Erfordernis seiner Einwilligung zur Übermittlung folgender Angaben des Pflegedienstes hinzuweisen:
  - Angabe, ob Pflege- und Betreuungssituation sichergestellt ist,
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegesituation.
- Der Pflegebedürftige ist zu fragen, ob er einer Übermittlung der Einschätzungen des Pflegebedürftigen/der Pflegeperson und der Beratungsperson zur Pflege- und Betreuungssituation widerspricht.
- Der Pflegebedürftige ist ferner darauf hinzuweisen, dass ihm aus einer Ablehnung der Einwilligung keine Nachteile entstehen, allerdings bei Vorliegen einer akuten Gefahrensituation (Gefahr im Verzug) die Weitergabe der Information, dass die Pflege nicht sichergestellt ist, jedoch auch ohne Einwilligung dazu erfolgt.

Eine akute Gefahrensituation liegt vor, wenn nach Einschätzung der Beratungsperson ein unmittelbarer Schaden für Leib oder Leben der/ des Pflegebedürftigen droht, weshalb ein sofortiges Einschreiten notwendig erscheint.
- Ebenfalls nicht erforderlich ist die Einwilligung für die Weitergabe der Information, dass aus Sicht der Beratungsperson eine weitergehende Beratung nach § 7a SGB XI angezeigt ist.

Damit handelt es sich um ein differenziertes Zusammenspiel aus Aufklärungs- und Hinweispflichten, Einwilligungsvorbehalten und Weiterleitungspflichten trotz fehlender Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen, das von Ihren eingesetzten Beratungspersonen verstanden und durchdrungen sein sollte.

Weitere Hinweise und Informationen zu Qualitätsanforderungen bei Beratungseinsätzen finden Sie im „Qualitätsrahmen für Beratung in der Pflege“, herausgegeben vom Zentrum für Qualität in der Pflege.

Die Empfehlungen zur Qualitätssicherung enthalten im Übrigen zur Differenzierung und Abgrenzung der Beratungsinhalte nach § 37 Abs. 3 SGB XI, nach § 7a SGB XI (Pflegeberatung durch Pflegeberater der Pflegekassen) und nach § 45 SGB X (Pflegekurse für Angehörige und Pflegepersonen) am Ende eine hilfreiche tabellarische Übersicht!

2. Im engen Zusammenhang mit der unter Ziff. 1 vorgestellten gesetzlichen Änderung des § 37 Abs. 4 S. 3 SGB XI und den datenschutzrechtlichen Anpassungen der Empfehlungen gem. § 37 Abs. 5 SGB XI wurde auch das **Nachweisformular für die Beratungseinsätze** durch den GKV-Spitzenverband angepasst und in rundum erneuerter Fassung am 16.07.2019 veröffentlicht.

Das neue Formular ersetzt die alte Fassung und ist als Anlage diesem Rundschreiben beigelegt. Sie finden das neue Nachweisformular als PDF-Version auf der Website des GKV-Spitzenverbandes.

Wir haben beim GKV-Spitzenverband erfragt, ob das bisherige Formular für eine Übergangszeit weiter einsetzbar ist. Sie erhalten hierzu von uns Informationen.

Neben der Integration der oben unter Ziff. 1 beschriebenen Aufklärungshinweise und der differenzierten Vorgehensweise bei bestehenden und bei fehlenden Einwilligungen zur Weiterleitung von Daten, gibt es im neuen dreiseitigen Formular folgende weiteren wichtigen Änderungen:

- Neben dem Tagesdatum des Beratungseinsatzes sind auch die Uhrzeiten für den Anfang und das Ende der Beratung vor Ort anzugeben.
- Die Einschätzung der Pflege- und Betreuungssituation durch die vom Pflegedienst eingesetzte Beratungsperson ist unter Ziff. 2 festzuhalten.
- Bei der Angabe zur Sicherstellung der Pflege- und Betreuungssituation unter Ziff. 3 ist die Einschätzung der Beratungsperson auch bei positivem Ergebnis zur Sicherstellung abweichend von der bisherigen Vorgehensweise kurz zu begründen.
- Die aus der Sicht der Beratungsperson zu empfehlenden Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation sind unter Ziff. 4 nun ankreuzbar aufgeführt. Die im bisherigen Formular beispielhaft genannten Maßnahmen wurden um eine Reihe weiterer Maßnahmen ergänzt, z. B. die Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen, etc.
- Die Angabe zur Notwendigkeit einer weitergehenden Beratung nach § 7a SGB XI aus Sicht der Beratungsperson ist gesondert aufgeführt. Die Information dazu ist auch bei fehlender Einwilligung des Pflegebedürftigen grds. an die zuständige Pflegekasse zu übermitteln (s. o.)
- Das Formular enthält einen Informationsblock mit wichtigen Hinweisen für den Pflegebedürftigen, die ggf. zu erläutern sind.
- Die Einwilligungserklärungen sind abschließend differenziert bezogen auf die einzelnen zu übermittelnden Angaben festzuhalten (s. o.)

Das beim GKV-Spitzenverband abrufbare PDF ist als digital ausfüllbares Formular gestaltet. Es bietet sich an, das Formular bei den Beratungseinsätzen in Zukunft direkt im Laptop auszufüllen und die für den Pflegebedürftigen bestimmte Kopie vor Ort mit einem mobilen Drucker auszudrucken.

Alternativ prüft die BAH derzeit die Möglichkeit, das Nachweisformular wie bisher – diesmal nur dreiseitig – mit Durchschlagpapier zur Verfügung zu stellen. Ist dies möglich und praktikabel, werden wir Sie zügig informieren, so dass Sie das neue Nachweisformular mit Durchschlagpapier wieder wie gewohnt über die BAH bestellen können.

Die BAH plant aktuell die Ausrichtung von Informationsveranstaltungen zu den neuen Qualitätsanforderungen an die Beratungseinsätze unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Änderungen und des neuen Nachweisformulars.

Sobald Termine und Orte feststehen, erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen.

In den nächsten Wochen wird zu prüfen sein, ob die zusätzlichen Nachweis-, Beratungs- und Ausfüllvorgaben bezüglich des neuen verbindlichen Formulars den Zeitaufwand für die Beratungseinsätze erhöhen. In diesem Fall würden wir die Forderung in die Verhandlungen für eine angemessene Vergütung ab dem 01.01.2020 einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

**B. A. H. e. V.**

*gez. Frank Twardowsky*  
Geschäftsführer

*gez. Thorsten Weilguny*  
Referent Bundesangelegenheiten

**Anlagen**  
laut Text